

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 S., die Restanzenzeile 40 S. Bei unverändert Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zellen-Abzählweise. Offerten zeichnen ob. Ausf. durch die Exp. 25 S.

Nr. 41

Mittwoch, den 18. Februar 1914

74. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises

bringe ich hiermit meine Verfügung vom 13. März 1906 (Kreisblatt Amtl. Beilage Nr. 12) betreffend Automobilunfälle in Erinnerung und weise wiederholt darauf hin, daß jeder schädigende Automobilunfall sofort hierher anzuzeigen ist.

Dillenburg, den 18. Februar 1914.

Der Königl. Landrat: v. Ziegewitz.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Dillfeld.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) wird für die Gemeinde Dillfeld folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Vesprenens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf die Hälfte des Weges, der Straßenrinne. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinne von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B.-G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernehmen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht auf die Gemeinde zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Dillfeld, den 22. Juli 1913.

Der Bürgermeister: Schlemper.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Dillfeld, den 16. August 1913.

Die Polizeiverwaltung: Schlemper, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußenrat des Dillkreises: v. Ziegewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird für den Bezirk der Landgemeinde Dillfeld folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Dillfeld, vom 1. August 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig wöchentlich einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren und reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenverschmutzung, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen

zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Dillfeld, den 30. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Schlemper.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 17. Februar.) Der Reichstag setzte heute die vorher begonnene zweite Lesung des Etats des Reichsjustizamts fort, nachdem er mit allen, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und einer Minderheit des Zentrums, die von der Kommission abgelehnte Regierungsforderung eines Reichszuschusses für die Olympischen Spiele angenommen hatte. Bei der fortgesetzten Beratung des Justizetats hat der Staatssekretär Visco dringend um die Bewilligung der von der Kommission gestrichenen sechsten Reichsanwaltschaft. Ferner teilte der Staatssekretär mit, daß über die neue Wechselordnung dem Bundesrat ein Entwurf vorliege. Den Wünschen wegen wirksameren Schutzes gegen geisteskranken Verbrecher wurde die höchste Aufmerksamkeit zugewendet. Die Einschränkung der Eidesleistungen und die Abkürzung der Prozesse strebte auch das Reichsjustizamt an. Ob das Jugendgerichtsgesetz noch in dieser Session erledigt werden würde, sei angesichts der vielen dagegen laut gewordenen Bedenken fraglich geworden. Abg. Ullrich (Rp.) wünschte die Hinzuziehung von Volksschullehrern zu Schöffengerichten und Jugendgerichten, die Befestigung der religiösen Eidesformel und die Respektierung der Kunst bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild. Abg. Soltschke (konf.) wies den Vorwurf der Klassenjustiz zurück. Abg. Wertz (Rp.) führte aus, die Einrichtung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei sehr gut gemeint gewesen, aber man habe mit der Einrichtung Mißbrauch getrieben. Abg. Werner (Rp.) forderte Beschleunigung der Rechtspflege. Abg. Landsberg (Soz.) kritisierte die Strafanträge des preussischen Abgordnetenhauses gegen sozialdemokratische Redakteure. Abg. Vell (Ztr.) wies darauf hin, daß der ewige Vorwurf der Klassenjustiz bei unseren Richtern schließlich Verbitterung hervorrufen müsse. Mittwoch 1 Uhr: Weiterberatung.

Preussischer Landtag.

Abgordnetenhauss.

(Sitzung vom 17. Februar.) Das Haus nahm nach Erledigung des Antrages über Anlage von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren die Anträge über den Schutz der Arbeitswilligen, das passive Wahlrecht der Beamten, die Übernahme der Kosten der Fürsorge für die gemeingefährlichen Geisteskranken an. Bei der Interpellation über die Sturmschäden an der Ostsee erklärte Minister v. Dallwig, daß der Staat zu einer Hilfsaktion entschlossen sei, er wolle vier Fünftel der Kosten übernehmen, ein Fünftel sollen die Provinzialverbände tragen. Alle Redner gaben die Notwendigkeit einer Notstandsaktion zu und überwiesen bezügliche Anträge einer Kommission. Sodann wurde die Beratung des Etats des Ministeriums des Innern fortgesetzt. Weiterberatung Mittwoch 11 Uhr.

Politisches.

Der Kaiser hörte die Vorträge des Chefs des Militär- und Marinekabinetts sowie des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, Großadmirals v. Tirpitz. Am Dienstagabend nahm der Kaiser an dem Alto-Herren-Essen des Garde du Corps in Potsdam teil. Heute Mittwoch begibt sich der Kaiser nach Karlsruhe, um an der Befestigung der Prinzessin Wilhelm von Baden teilzunehmen.

Der deutsche Kronprinz, der bekanntlich an einer Mandelentzündung erkrankt war, ist wieder hergestellt. Der Thronfolger legt sich jedoch noch Schonung auf.

Kaiserbesuch in Österreich. Wiener Blätter wissen von einem im Frühjahr erfolgenden Besuch des deutschen Kaisers in Konopischt und Wien zu melden. Es heißt, der Kaiser wolle bei dieser Gelegenheit die prachtvolle Kirschenblüte in den Konopischer Anlagen besichtigen.

Prinz Wilhelm zu Wied hat nach der Verabschiedung vom deutschen Kaiser noch nicht die albanische Deputation in Rumwied empfangen, sondern stellt sich vorher noch dem König von England und dem Präsidenten Poincaré vor. Am heutigen Mittwoch findet der Empfang des Prinzen durch König Georg statt und am Freitag macht der Prinz seinen Besuch im Elisee. Am Sonnabend empfängt er in Rumwied die albanische Deputation und begibt sich dann über Waldenburg direkt nach Durazzo.

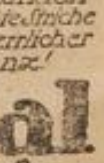
Reichstagskommissionen. Die Budgetkommission lehnte die erste Rate von 145 800 Mark für, das in Verbindung mit dem preussischen Geheimen Staatsarchiv zu errichtende Reichsarchiv gegen die Stimmen der Konservativen ab, weil sie ein selbständiges Reichsarchiv wünscht. Die Kommission für die Sonntagsruhe lehnte einen Antrag der Sozialdemokraten und Wirtschaftlichen Vereinigung auf Einführung der vollen Sonntagsruhe mit 17 gegen 11 Stimmen ab. Im übrigen beschloß sie sich mit Anträgen, in Städten von mehr als 75 000 Einwohnern die volle Sonntagsruhe einzuführen, in kleineren eine Beschäftigungsdauer bis zu drei Stunden zu gestatten. Ein konservativer Antrag wünschte auch in Städten von mehr als 75 000 Einwohnern zwei sonntägliche Arbeitsstunden zuzulassen, wenn ein Drittel der Geschäftsinhaber es fordert und den beschäftigten Handlungsgehilfen ein freier Nachmittag in der Woche von zwei Uhr ab gewährt wird. Ein Beschluß über diese und einige weitere Anträge wurde noch nicht gefaßt.

Das Luxemburger Loch ist eine noch junge Entdeckung Frankreichs, sie wurde erst im vorigen Jahre von dem Herausgeber eines Pariser Nebendruckblattes auf einer Automobiltour gemacht. Die Gegend, Deutschland könnte durch das Herzogtum Luxemburg eines schönen Tages mehrere Armeekorps in Frankreich einfallen lassen, an die man vier Jahrzehnte lang überhaupt nicht gedacht hatte, erscheint der französischen Heeresverwaltung so groß, daß der Generalstabschef Joffre sich mit einem Riesenstabe von Generaloffizieren an das Einfallstor begeben hat. Er stellt dort aufsteigende Vermessungen zum schleunigen Bau von Festungen und zur Unterbringung eines ganzen Armeekorps an. Die Kasernen am Luxemburger Loch werden womöglich noch schneller ausgeführt werden als die in Folge der dreijährigen Dienstzeit notwendig gewordenen, sodas die Krankheiten unter den Truppen noch weiter zunehmen werden. Der Versuch, die Gemüter mit der Meldung zu beschwichtigen, daß in der deutschen Armee verheerende Krankheiten wütheten, scheiterte an dem prompten amtlichen Dementi der Reichsregierung, daß der Gesundheitszustand unserer Soldaten noch nie so günstig gewesen sei wie gegenwärtig.

Reitunfall des Belgierkönigs. König Albert von Belgien erlitt bei einem Sturz vom Pferde einen Bruch des linken Armes. Innere Verletzungen wurden nicht festgestellt. Der König ist ein kräftiger Mann von 39 Jahren und wird in wenigen Wochen die Folgen des Bruches überwunden haben und vollkommen wiederhergestellt sein. Im einzelnen wird über den bedauerenswerten Unfall berichtet: Als König Albert am Dienstag morgen im Soligner Walde, der schönsten Umgebung Brüssels, einen Spazierritt machte, glitt das etwas unruhige junge englische Halbblutpferd in einem Vorort dadurch aus, daß es mit den Hinterbeinen auf die Bordsteintreppe des Trottoirs gerieth. Es warf hierbei den König, der ein vorzüglicher Reiter ist, aus dem Sattel. Leider blieb der König mit dem linken Fuß ein paar Augenblicke im Sattelhügel hängen und wurde von dem erschreckten bäumenden Pferde einige Schritte geschleift. Bevor der Adjutant das Tier zum Stehen bringen konnte, eiferten auch Passanten hinzu und hoben den König auf. König Albert war sehr unglücklich mit voller Wucht auf den linken Arm gestürzt, so daß der heftige Schmerz im Zusammenhang mit dem Sturz eine kurze Benommenheit herbeiführte. Als der Beruhigung in einem schnell aus der Umgebung requirierten Privatautomobil — ein Weg von etwa zwanzig Minuten — im Stadtschloß ankam, warteten schon die inzwischen benachrichtigten Ärzte und stellten einen Bruch des linken Armes oberhalb des Ellenbogens sowie einige Zerrungen und Hautabrisse fest. Andere, innere Verletzungen hat der König nicht davongetragen.

Der erbosste Kofowow. Kofowow hat, was großes Aufsehen erregt hat, die 300 000 Rubel, die ihm der Zar als Ehrengeld für seine Dienste angeboten hatte, abgelehnt und dabei erklärt, er sei nicht so wie andere Minister. Das ist auf Graf Witte gemünzt, der seinerzeit das Ehrengeld mit Dank entgegennahm. Witte hat aber den Hieb pariert und öffentlich erklärt, es sei immer noch ehrenvoller, Gelder vom Zaren, als von der Petersburger Diskontobank anzunehmen. Damit will Witte den alten Vorwurf erneuern, daß Kofowow bei Abschluß verschiedener russischer Anleihen ungünstige Bedingungen eingegangen sei.

(Fortsetzung folgt.)



2
Sekunden-
Gleiches im die
Welch herrlicher
Glanz!

Erdal
Schuh-Crème

An die Entrichtung der Steuern für das letzte Viertel des 1. Tr. und aller sonstigen Rückstände wird hierdurch erinnert.

Wegen des Jahresabschlusses beginnt die zwangsweise Beitreibung bereits am 23. d. Mts.

Brennholz-Versteigerung.

Oberförsterei Dillenburg.

Freitag, den 20. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr bei Gutsbesitzer Thier zu Dillenburg, Hauptstraße 85, aus dem Schutzbezirk Dillenburg (Gemeindefürsorge) Distr. 25, 26 Hammerberg, 31, 32 Ganskopf, 41 Gaap, 44, 46 Eberhardt u. Totalität, 43, 47 Eberhardt, 48 Nebelsberg u. 29, 30 Feldbacher Wäldchen.

Eichen: 1 Nm. Scht., 36 Nm. Appl., 5 Nm. Reiser 1. Kl. Buchen: 4 Nm. Aufgroschl., 318 Nm. Scht., 278 Nm. Anäppel, 369 Nm. Reiser 1. Kl., ca. 2000 Durchforstungsstellen und 1 Nm. Birken-Scht. Nadelholz, meist Kiefer, 26 Nm. Scht., 116 Nm. Anäppel u. 145 Nm. Reiser 1. Kl.

Die Herren Bürgermeister zu Donsbach und Niederscheid werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Nutz- und Brennholzversteigerung.

Die Gemeinde Oberndorf versteigert Dienstag, den 24. Februar d. Js., von nachmittags 1 Uhr ab in der alten Schule zu Oberndorf folgende Holz.

1. Distrikt Giesgarten:

5 Fichtenstämme 1. Klasse = 15,48 Nm.
11 " 2. " = 15,67 " "
41 " 3. " = 29,13 " "
138 " 4. " = 38,63 " "

62 Stangen 1. Klasse

5 " 2. " "
5 " 3. " "
29 Nm. Brennholz.

2. Distrikt Berg:

465 Stangen 1. bis 5. Klasse
17 Nm. Schichtungsholz
9 Nm. Buchen-Brennholz
2260 Buchen-Wellen.

3. Distrikt Forst:

41 Nm. Buchen-Scheit und Anäppel
690 Buchen-Wellen.

4. Distrikt Kirchberg:

12 Nm. Nadelholz-Anäppel
70 Nm. Reiser in Haufen.

5. Totalität im Distrikt Berg und Wegauftrieb im Distrikt Berg.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 24. d. Mts., vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigen Wäldungen versteigert:

34 Eichenstämme von 4 bis 11 m lg. und 40 bis 72 cm Durchm. 49,06 Nm., darunter Schneidstämme über 3 Nm. 57 Eichenstämme von 3 bis 10 m lg., 30 bis 49 cm Durchm. 41,78 Nm. 313 Eichenstämme von 3 bis 12 m lg., 15 bis 29 cm Durchm. 87,89 Nm. 18 Buchenstämme 12,69 Nm. 2 andere Laubholzstämme 0,28 Nm. 52 Nadelholzstämme 8,18 Nm. 14 Eichenstangen 1. Kl., 24 Nadelholzstangen 1. Kl., 10 Nadelholzstangen 2. Kl., 42 Nadelholzstangen 3. Kl., 350 Nadelholzstangen 4. Kl., 3 Nm. Eichen-Schichtungsholz, 11 Nm. Eichen-Schichtungsholz 2 m lg.

Die Zusammenkunft ist im Distrikt 32 Ronnscheid, bei ungünstiger Witterung findet die Versteigerung 1 Stunde später auf dem Gemeindehaus statt.

Niederweidbach, den 17. Februar 1914.

Der Bürgermeister: Kloss.

Einige guterhaltene

Pianos und Harmoniums

äußerst billig abgegeben.

Hermann Kring, Struthütten, b. Hardorf.

Männergesangsverein Fiederkranz,

Dillenburg.

Samstag, den 28. Februar 1914, abends 7/9 Uhr
in den festlich geschmückten Räumen des Rathauses

Große karnevalist. Damenführung

mit

Ball und Faschingstreiben

Einwirkung hervorragender auswärtiger
Kräfte, Regimentskapelle 116 „Kaiser Wilhelm“ a. Gießen.

Das Erscheinen in Kostümen aller Art ist erwünscht.
Unsere verehr. Mitalieder nebst Familienangehörigen werden
zu der Veranstaltung hiermit freundlichst eingeladen.

Nichtmitglieder haben keinen Zutritt.

Turnverein Dillenburg.

Der diesjährige

580

Maskenball

findet am Sonntag, den 21. er.
Abends von 8 Uhr 11 Min.
an im Saale des Herrn W. Thier
statt. Maskenarten sind zu haben

an der Kasse von 25 Pfg. bei Herrn August Metzger. Nicht-
mitglieder haben keinen Zutritt. Der Vorstand.

Bürger-Masken-Ball

am Fastnacht-Dienstag im Schloß-Hotel.

Lebensmittel!

Weizenmehl 000	Pfd. 16 -	Frisches Rübol	Ltr. 72 -	Gemüse-Nudeln	Pfd. 27 -
Kaiser-Mehl	" 18 "	la. Backöl	" 80 "	Suppen-Nudeln	" 27 "
Blüten-Mehl	" 19 "	la. Salatöl	" 100 "	Hausmacher-Nudeln	" 35 "
Kartoffelmehl	" 18 "	Süßrahm-Margarine	Pfd. 80 "	Maccaroni ff.	" 35 "
Korinthen	" 40 "	Pflanzenbutter	" 90 "	Eier-Nudeln	" 40 "
Sultaninen	" 50 "	Rheika-Cocosbutter	" 75 "	Gries ff.	" 22 "
dicke Rosinen	" 50 "	Limburger Käse	" 48 "	Kochgrauen	" 16 "
Citronat	1/4 " 20 "	Holl. Voll-Heringe	10 St. 48 "	Perlsago	" 25 "
Pflaumen	Pfd. 50, 40, 30 "	Rollmops, sehr fein	10 " 75 "	Kakaopulver	" 80 "
la. Mischobst	Pfd. 55 "	Brathering	" 10 "	Gem. Schokolade	" 80 "
la. Apfelringe	" 60 "	Russ. Sardinen, Fassch.	115 "	Schweineschmalz	" 73 "
Aprikosen	1/2 " 85 "	Delik. Sauerkraut	3 Pfd. 20 "	Cocosschmalz	" 65 "
Feigen ff.	" 35 "	Salz-Gurken	Stck. 6 "	Rübenkraut	" 18 "
ff. Marmelade	" 35 "	Essiggurken	Pfd. 80 "	Kunst-Gelee	" 25 "

Apfelsinen 10 Stück 25, 10 Stück 35, 10 Stück 45, 10 Stück 55 -.

Rheika Gesundheits-Kaffee-„Ersatz“ ärztlich empfohlen Pfd. 55 -.

Rheika Sparkaffee-„Ersatz“ sehr zu empfehlen . . . 1,00 M.

Rheika-Bohnen-Kaffee, fein aromatisch u. kräftig Pfd. 1,70, 1,60,
1,50, 1,40 in Original-Paketen.

Kaffee, frisch gebrannt Pfd. 1,20, 1,30, Roh-Kaffee 1,20, 1,30, 1,40

5 Prozent
Rabatt

Für ein vollgeklebtes Sparbuch erhalten Sie in Bar Mk.

Auf meine Rheika-Gutscheine erhalten Sie ebenfalls bares Geld!

Rheinisches Kaufhaus, Dillenburg, Wilhelmsplatz 9.

Grosser Warenverkauf!

Wegen Umbau meiner Geschäftsräume ver-
kaufe ich sämtliche Waren zu **bedeutend**
herabgesetzten Preisen gegen Bar-
zahlung.

Eibelshausen **Wilh. Daum.**

Aerztlich empfohlen!

Pepsincognac

von E. & O. Schützendorf,
Düsseldorf.

Ueber Wirkungen u. Eigen-
schaften des Pepsin-Cognac-
Verschnitt in Flaschen, 1/2
Ltr. M. 3,50, 1/4 Ltr. M. 2,75,
1/8 Ltr. M. 2,-, 1/16 Ltr. M. 1,30,
1/32 Ltr. M. 0,75, Pepsin-Cog-
nac ff. M. 5,-, M. 6,-, M. 7,50,
Deutscher Cognac, und im Aus-
schank in Dillenburg bei Willy
Thier „Restaurant“.

Eine fast neue
Waschmaschine zu ver-
kaufen.
Güttenplatz 23.

Farbe zu Hause mit Heilmann's Farben

Wolle, Halbwolle, Baumwolle u.s.w.
erhalten prachtvolle, echte Färbungen.
Es kosten zu färben:
1 Kinderkleid 10 Pfg., 1 Bluse 10 Pfg.,
1 Frauenkleid 50-75 Pfg.
Alle Farben in Päckchen a 10 u. 25 Pfg.
Ausdrücklich Heilmann's Farben mit
Schutzmarke Fuchskopf im Stern fordern.
Fabrikanten: Gebr. Heilmann, Köln u. Riga.

Lehrling

gesucht, Eintritt sofort oder
bis Oitern.

Alt. Gunkirchen,
Lad- u. Farben-Spezialhaus,
Dillenburg, Bahnhofstr. 6.

Facharbeiter

v. Kaufmann-Fabrik bei guter
Bezahlung gesucht. Ausführl.
Off. unt. Chiffre 585 mit An-
gabe der Gehaltsansprüche u.
die Geschäftsstelle.

= Besuchen Sie =
König's

Weisse Woche

dort kaufen Sie
das Beste billigst!

Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforlichem Rathschluß entschlief
gestern Mittag 4 1/2 Uhr nach kurzem schweren
Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter,
Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Marie Mehger

geborene Gräf

im fast vollendeten 42. Lebensjahre.
Dies zeigt mit der Bitte um stillen Beileid an
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Julius Mehger und Sohn.

Dillenburg, 18. Februar 1914.

Die Beerdigung findet Donnerstag nachm. 3 1/2 Uhr
vom Sterbehause Hauptstraße aus statt.